Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 23 (1966)

Heft: 5

Artikel: Vom Ursprung des Leitbildbegriffs in der Landesplanung

Autor: Winkler, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Ursprung des Leitbildbegriffs in der Landesplanung

Von Prof. Dr. Ernst Winkler, Zürich

In den letzten Jahren erscheint der Ausdruck «Leitbild» immer häufiger im Zusammenhang mit landesplanerischen Aeusserungen in der Oeffentlichkeit. Und nicht nur das: er hat auch in die Gesetzgebung Eingang gefunden. So verlangt die Vollzugsverordnung I des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 in Artikel 14: «Im Rahmen eines längerfristigen Programmes (der Landesplanung) ... sind schweizerische Siedlungskonzepte mit Leitbildern auszuarbeiten, die dem jeweiligen Stand der tatsächlichen Entwicklung Rechnung tragen.» Der Gesetzgeber nahm bei dieser Formulierung offenbar an, dass der Begriff «Leitbild» klarstehe. Er wird jedenfalls weder im erwähnten Gesetz, noch in der zugehörigen Vollzugsverordnung definiert. In Tat und Wahrheit ermöglicht er weite und differenzierte Auslegungen. Dies hat denn auch bereits dazu geführt, dass er in verschiedenen Bedeutungen zu «schillern» begann. Es dürfte sich daher rechtfertigen, nach dem Ursprung des Begriffs zu suchen. So wenig damit die Zukunftsverwendung präjudiziert werden kann, so ergibt sich hieraus vielleicht doch die Aussicht, eine Ausgangsbasis für weitere Diskussionen zu gewinnen.

In vielen, wenn nicht in den meisten Fällen — wie zum Beispiel auch beim Ausdruck «Landesplanung» — erscheint es freilich schwierig, wenn nicht vergeblich, den eigentlichen Schöpfer eines Begriffs zu finden. Beim Wort «Leitbild» dagegen lässt sich sowohl dessen Autor als auch die Zeit ermitteln, da er in die Landesplanung bzw. Raumordnung eingeführt worden ist. Als Urheber darf — nach seinen eigenen Worten — Erich Dittrich, Direktor des Instituts für Raumforschung in der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung in Bad Godesberg bei Bonn, bezeichnet werden. In seiner Abhandlung «Zum Begriff des ‚Leitbildes' in der Diskussion über die Raumordnung», erschienen in Jahrgang 8, 1958, Seiten 1 bis 13, der «Informationen» des Instituts für Raumforschung sagt er einleitend: «In die Diskussionen über Wesen und Aufgabe von Raumforschung und Landesplanung, die im Anschluss an die bekannte Schrift der Landesplaner über ‚Begriffe und Richtlinien' sich entwikkelten, wurde auch der Begriff des Leitbildes ‚als ein *Zentralbegriff der Raumordnung*' eingeführt. Aus dem Bemühen, die Tätigkeit der Raumordnung nicht bloss legislativ, sondern aus den ideellen und materiellen Zusammenhängen zu begründen und gleichzeitig gewisse *Richtlinien für ihre Tätigkeit* zu finden, über das Formale und Verwaltungsmässige hinauszukommen, erwuchs die *Vorstellung eines der Raumordnung zugrundeliegenden Gesamtzusammenhanges*, für den die in anderen wissenschaftlichen Bereichen, wie zum Beispiel in der Soziologie, verwendete und bewährte Bezeichnung «Leitbild» gewählt und vorgeschlagen wurde. Sie empfahl sich nicht zuletzt deshalb, weil in dem Ausdruck ‚Bild' das Komplexe der hier zu fassenden Sachverhalte und Auffassungen angesprochen, zugleich auch die Vorstellung von Vorder- und Hintergrund, scharf Umrissenem und bloss Angedeutetem hervorgebracht werden konnte. Der Gedanke der zeitlichen Bedingtheit und *Wandelbarkeit des Leitbildes* wurde herausgestellt sowie die aus Wissenschaft wie Praxis sich ergebende dringliche Aufgabe, es ins Bewusstsein zu heben.»

Dittrich verweist bezüglich der tatsächlichen Einführung des Begriffs «Leitbild» auf zwei frühere eigene Arbeiten, die ebenfalls in den erwähnten «Informationen» erschienen sind. In der erstgenannten «Vom Primat der Raumordnung» (Informationen 3, 1935, S. 363 bis 370) ist der Ausdruck «Leitbild» allerdings noch nicht verwendet. Wohl aber bietet er, wie aus späteren analogen Aeusserungen geschlossen werden kann, unter dem Begriff «Konzeption» eine Umschreibung dessen, was er später als Leitbild bezeichnete. Er sagt darin unter anderem (S. 367): «... hinter dem Begriff Raumordnung (steht) etwas Doppeltes, das in sich untrennbar verflochten ist: einmal *eine umfassende geistige Konzeption*, ein *System von Gedanken über die ‚richtige' Zuordnung von Volk und Raum*, zum anderen der institutionelle oder praktische Niederschlag dieses Systems.» Dieser Satz kann in gewissem Sinne bereits als eine Definition des «Leitbildes» betrachtet werden.

Der *Name* erscheint dann im zweiten von Dittrich 1958 zitierten Artikel «Raumforschung und Raumordnung» (Informationen 3, 1953, S. 481 bis 487). «Raumordnung», so wird dort formuliert, «ist einmal ein System von Gedanken über die ‚richtige' Zuordnung von Mensch, Volk und Raum. Das ‚richtig' bedeutet einmal formal gesehen heute so viel wie ‚marktkonform'. Inhaltlich geht es über die Vorstellungen der gegenwärtigen Marktwirtschaft hinaus in tieferliegende Schichten, auf denen die herrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leitbilder gründen. Diese Schichten sind wissenschaftlich wohl zu analysieren, ihre Leitbilder zu fixieren, aber sie sind nicht mehr wissenschaftlich zu begründen. Ihre Existenz ist vorwissenschaftlich. Soweit sich diese Leitbilder auf die Zuordnung von Mensch, Volk und Raum beziehen, gehört ihre Analyse, ihre genaue Bestimmung und die Untersuchung ihrer Konsequenzen für die Praxis zum Objekt der Raumforschung. Wohlgemerkt, die Raumforschung hat keine Leitbilder zu ‚machen', aber sie hat sie ins wissenschaftliche Bewusstsein zu heben».

Der Ausdruck «Leitbild» wird also in diesen Sätzen noch nicht explizite für die Raumordnung gebraucht; doch ist kaum misszuverstehen, dass er durchaus in deren direktem Zusammenhang gestellt ist. 1958 jeden-

falls ist er wie eingangs erwähnt wurde, für Dittrich zu einem «Zentralbegriff» derselben geworden. Allerdings fühlte er offenbar selbst, dass seiner generellen Anerkennung noch Hemmnisse im Wege standen, obwohl er schon damals darauf hinweisen konnte, dass die deutsche Bundesregierung, also die höchste Amtsstelle seines Landes, einem Sachverständigenausschuss für Raumordnung die Erarbeitung von Leitbildern übertragen habe. Er sah sich genötigt, auf «Schwierigkeiten in den Diskussionen über das Leitbild in der Raumordnung» anzuspielen, die sie «noch etwas unbefriedigend erscheinen lassen». Nach seiner Ansicht beruhten sie «vor allem darauf, dass auf den konkreten Inhalt zu wenig eingegangen» worden war. In dem zuerst zitierten Aufsatz unternahm er es daher, die «Diskussion auf dem Wege einer wachsenden Konkretisierung (zu) fördern», indem er die historische Betrachtungsweise einführte. Damit hoffte er, aus der Differenz zu «früheren Leitbildern die Gegenwart in ihrer Besonderheit» zu erfassen. Er suchte m. a. W. eine «Genealogie» der Leitbilder zu entwickeln.

Hier interessieren aus der interessanten Gedankenfolge vor allem die Ergebnisse. Als ihre massgeblichen Punkte erscheinen folgende «Leitgedanken»: «Spricht man von einem Leitbild der Raumordnung, so muss man sich bewusst sein, dass es nicht etwas für sich Stehendes ist, sondern der *Teil eines umfassenderen Leitbildes des sozialen Lebens, der sich auf die räumlichen Beziehungen, auf ihre Einflüsse durch das soziale Leben und ihre Beeinflussungen des sozialen Lebens erstreckt.* Als Leitbild der Raumordnung steht es in einer ... Analogie zu den Vorstellungen über Wirtschaftsstile.... Die gesellschaftspolitischen Leitgedanken der Gegenwart — in der westlichen Welt wird man einschränkend hinzufügen müssen — sind *Freiheit und soziale Sicherheit ... Sie bestimmen auch das Leitbild der Raumordnung* dieser Epoche ... In (diesem) Leitbild hat man nichts Starres zu sehen, sondern Ausprägungen einer geformten menschlichen Haltung, Vorstellungen, die sich in bestimmten Verhaltensweisen zu den wechselnden politischen, sozialen, ökonomischen Aufgaben umsetzen, *in der Geschichte sich ablösende Formprinzipien* ... Freiheit und soziale Sicherheit zu verbinden, bedeutet, einen Ausgleich zu suchen. Die Vertreter der sozialen Marktwirtschaft gehen in diesen Fällen primär von der Freiheit aus und versuchen, in sie so viel von sozialer Sicherheit hereinzunehmen, als mit dem marktwirtschaftlichen System tragbar erscheint. Die Raumordnung sucht die einzelnen Raum beanspruchenden oder sonst raumrelevanten Interessen von einem übergreifenden, allgemeinen Standpunkt aus zum Ausgleich zu bringen. Sie hat deshalb bei oberflächlichen Betrachtern den Eindruck erweckt, als bestünde ihre Aufgabe lediglich in der Freiheitsbegrenzung. Die Vorwürfe, die Raumordnung habe dirigistische und planwirtschaftliche Tendenzen zum Inhalt, haben hier ihre Wurzeln. Sie treffen die Sache nicht. Wenn die Raumordnung hier ihre Freiheitsbegrenzungen vornimmt, so um auf der andern Seite im Ausgleich Raum für Freiheit zu schaffen. Wenn zum Beispiel eine Gemeindeplanung der Industrieausdehnung in bestimmten Gebieten Schranken setzt, um diese Flächen für Erholungsgebiete, für aufgelockerte Siedlungszonen frei zu halten, so wird jener Ausgleich ganz offensichtlich.»

Mit dem Hinweis auf Freiheit, soziale Sicherheit und sozialen Ausgleich ist *einem* wesentlichen Moment des Leitbildes: der «Bildhaftigkeit» bzw. *Konkretheit* zweifellos noch nicht hinreichend Rechnung getragen. Dittrich hat indessen auch in dieser Hinsicht mindestens wesentliche Anhaltspunkte gegeben. In seinem «Versuch eines Systems der Raumordnung» (Bad Godesberg 1953) nannte er zahlreiche Elemente eines Leitbildes, die zweifellos Anspruch auf Erheblichkeit machen können. Er stützte sich dabei nicht zuletzt auf seinen Fachgenossen W. Röpke, der in seinem Werk «Civitas humana» (Erlenbach 1949) im Grunde bereits ein solches Leitbild skizziert hatte. Er, der Kritiker der «Gesellschaft der Gegenwart» und der Befürworter einer «sozialen Marktwirtschaft», forderte auf Grund der Ueberzeugung von einer fundamentalen Vermassung und Proletarisierung der Menschheit die «absolute Abwendung von jeder Monstrosität unserer Verhältnisse», ein «*weg* von der Zentralisierung in jeder Beziehung, von den Zusammenballungen, von der Pferchung der Menschen in Grossstadt und Grossbetrieb, von der Häufung des Eigentums und der Macht, die die einen korrumpiert und die andern zu Proletariern macht, von der Entseelung und Entwürdigung der Arbeit durch mechanisierte Produktion, — *hin* zur Dezentralisierung im weitesten und umfassendsten Wortsinne, zur Ueberwindung der Eigentumslosigkeit, zur Verlagerung des sozialen Schwerpunkts von oben nach unten, zum organischen Aufbau der Gesellschaft von den natürlichen und nachbarschaftlichen Gemeinschaften in geschlossener Stufenfolge von der Familie über die Gemeinde und den Kanton bis zum Staat, zur Korrektur von Uebertreibung in Organisierung, Spezialisierung und Arbeitsteilung mit einem Minimum von Selbstversorgung aus eigenem Boden, zur Rückführung aller Dimensionen und Verhältnisse vom Kolossalen auf menschlicheres Mass, zur Herausbildung neuer nichtproletarischer, das heisst solcher Industrialisierung, die der bäuerlichen und handwerklichen Existenz angeglichen ist, zur natürlichen Förderung der kleineren Einheiten der Betriebe und Unternehmungen sowie der soziologisch gesunden Lebens- und Berufsformen nach dem in vieler Beziehung idealen Grenzfall des Bauern und Handwerkers, zur Aufbrechung von Monopolen aller Art und zum Kampf gegen Betriebs- und Unternehmenskonzentration wo und wie immer nur möglich, zur Auflösung der Grosstädte und Industriereviere und zu einer soziologisch richtigen Landesplanung, die eine Dezentralisierung der Siedlungen und der Produktion zum Ziele hat, zur Wiedererweckung des Berufsgefühls und zur Wiederherstellung der Würde jeder redlichen Arbeit, zur Schaffung von Bedingungen, die ein gesundes Familienleben und

eine ungekünstelte Erziehung der Kinder ermöglichen, zum Neuaufbau einer kulturellen Hierarchie, der der ehrgeizigen Unruhe der Menschen ein Ende macht und jeder geistigen Stufe den ihr zukommenden Platz wiedergibt.»

Dittrich fügt dieser sehr umfassenden — und für den der durch die Zeilen zu blicken vermag — so gut wie vollständigen, wenn auch nicht «systematisch» geordneten Uebersicht der Parameter der Raumordnung eine Reihe weitere Elemente ein: so die Förderung der Wohnungsfrage, die Schaffung von Erholungs- und Sportanlagen, die Eingliederung der Siedlungen in die Landschaft, die Sanierung des Verkehrs, die Lösung des Pendlerproblems, der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung und die Hebung der Notstandsgebiete. Dabei billigt er im Gegensatz zu Röpke auch der Entwicklung der Grosstadt durchaus Zukunft zu. Damit hat er unbestreitbar eine für die weitere Konkretisierung des Leitbildes und namentlich auch für deren Quantifizierung diskussionswürdige Grundlage geschaffen. In weiteren Abhandlungen, so in «Das Leitbild der Raumordnung (Informationen 1958, S. 53 bis 67) und in «Raumordnung und Leitbild» (Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Hochschule in Wien, Heft 2, 1962) reihte er sodann zusätzliche Präzisierungen an, die jedoch keine grundsätzlichen Aenderungen bedeuten.

Noch immer scheint ihm selbst aber in der «Fachliteratur» ein ganz erheblicher und leider noch zunehmender Begriffswirrwarr zu herrschen. Er glaubt ihn damit erklären zu können, dass «wir es bei dem Leitbild nicht mit einem Begriff zu tun haben, der etwa wie der physikalische Begriff der Schwere oder andere Begriffe aus der klassischen Mechanik exakt, beispielsweise durch eine Formel, definiert werden kann. Deshalb», so sagt er weiter, «besitzen wir auch keine Legaldefinition». Ob indessen nicht auch die Art der Entwicklung des Begriffs und nicht zuletzt das Unterlassen einer Abgrenzung gegen die verwandten Ausdrücke «Vorbild», «Wunschbild», «Konzept», «Modell», «Richtlinie» und andere zur unklaren Situation beigetragen haben, bleibe hier unerörtert.

Für das so allmählich entwickelte Leitbild der Raumordnung Dittrichs sind zusammengefasst folgende Komponenten massgebend: Er sieht es als «ein System von Gedanken über die richtige Zuordnung von Volk und Raum», dessen sozialpolitische Grundideen «Freiheit und soziale Sicherheit, eingeschlossen der soziale Ausgleich» darstellen. Konkret geht es ihm hierbei um (städtische und ländliche) Siedlungen bzw. um ihre räumliche Anordnung (Dezentralisation!), um Freiflächen, Agrar- und Industriewirtschaft, Verkehr und «Sanierung» von Notstandsgebieten, womit wohl die wesentlichen Elemente auch der schweizerischen Landesplanung erfasst sind. Setzt man an die Stelle von «richtig» «optimal» und berücksichtigt man, dass es sich bei der Zuordnung um ein Aufeinanderabstimmen der konkreten Elemente (Natur: Boden, Gewässer, Luft, Vegetation, Fauna; Bevölkerung; Kultur: Wirtschaft, Siedlungen, Verkehr, «Infrastruktur») und ihre objektiv wünschenswerte Dimensionierung, Lokalisierung und Strukturierung handelt, wobei der Legalisierung und Finanzierung entscheidende Funktionen zukommen, so erscheinen zweifellos die hinreichenden Kriterien eines Leitbildes in der Landesplanung festgelegt. Mit diesem Hinweis ist weder eine Legaldefinition noch irgendeine genaue Fixierung dieses Begriffes beabsichtigt. Wohl aber kann gehofft werden, dass er eine solche erleichtern helfe.

Am Rande darf bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, dass solche Leitbilder der «Raumordnung» oder Landesplanung bereits schon — wie etwa durch Röpke — in concreto konzipiert worden waren, bevor Dittrich seine theoretischen Abhandlungen schrieb, was deren Wert in keiner Weise herabsetzt. Eines der ersten entworfen zu haben, durfte wohl der Innenkolonisator H. Bernhard für sich in Anspruch nehmen, dem die Schweiz auch für vorbildliche Siedlungsschöpfungen zu dauerndem Dank verpflichtet ist. In seinen «Grundlagen zu einem eidgenössischen Siedlungsgesetz» (Zürich 1920) sah er einen gesamtschweizerischen Siedlungs«plan» vor, in welchem, wenn auch vornehmlich vom innenkolonisatorischen Standpunkt aus, die Notwendigkeit der klaren Ausscheidung von ländlichen und städtisch-industriellen Siedlungsräumen, Agrar- und Forstgebieten, Erholungszonen und Verkehrsbereichen unter Wahrung des Kulturraumes gefordert ist. Gut ein Jahrzehnt später (1930/1932) verlieh der Pionier schweizerischer Landesplanung, Architekt Armin Meili, in einer Planskizze, die Nähr-, Produktions- und Verkehrsräume unter Berücksichtigung der Fremdenverkehrs-, Industrie- und Landschaftsschutzgebiete auswies, seinen Planungsgedanken Leitbildcharakter. Sein Vorschlag einer Zoneneinteilung verzeichnet bereits die Städtebänder bzw. -regionen des Mittellandes, die gegenwärtig erneut zur Diskussion stehen. Meili sah aber keineswegs eine völlige Verstädterung unserer «fruchtbarsten» Grosslandschaft vor, sondern gliederte sie schon damals klar in Stadt- und Freigebiete, womit auch er einem künftigen Leitbild eine massgebliche Grundlage lieferte. Ein weiteres gutes Jahrzehnt später (1945 bis 1949) sodann entstand im Schoss der Akademischen Studiengruppe für Landesplanung unter der Leitung des Geographen H. Carol und unter Mitwirkung einer Reihe von Architekten, Ingenieuren, Agronomen, Volkswirtschaftern, weitern Geographen, Juristen, Psychologen und nicht zuletzt «praktischen Soziologen»: Theologen, unter dem Titel «Städte wie wir sie wünschen» ein Leitbild der anzustrebenden schweizerischen Kulturlandschaft, das nicht minder würdig bleibt, auch von der kommenden Landesplanerschaft immer wieder konsultiert zu werden. Gewiss waren die vorstehend aufgeführten Konzeptionen, übrigens mit andern zusammen, zu generalisiert, als dass sie unmittelbare Anwendung auf die praktische Planung finden könnten; überdies haben sich inzwischen auch einzelne Prämissen gewandelt, so dass sie vor allem grundsätzliche Impulse bleiben. Als

solche aber schliessen sie zweifellos dauernde und um so nachhaltigere Werte in sich, als die ihren Schöpfern zur Verfügung stehenden Grundlagen noch entschieden schmaler waren als heute.

Abschliessend sei festgehalten, dass die flüchtige Skizze einer Geschichte des Leitbildbegriffs der Raumordnung und Landesplanung bei E. Dittrich, die bewusst andere Ansichten ausser acht liess, um den Ursprung klar hervortreten zu lassen, in keiner Weise künftige Entscheide vorwegzunehmen oder zu präjudizieren beabsichtigt. Was diese Skizze zu zeigen versuchte, war, welche «verschlungenen» Wege die Bildung eines solchen Begriffs schon im Anfangsstadium seiner Entwicklung gehen kann und welchen subtilen Bemühens es bedarf, um ihn für die Zukunft brauchbar zu gestalten. Dass diese Aufgabe auch in unserem Lande aktuell geworden ist, lässt das eingangs genannte Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues erkennen. Paragraph 17 der Vollzugsverordnung I sagt zu seinen Forderungen nach Grundsätzen, Richtlinien, Siedlungskonzepten und Leitbildern: «Das Institut (für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH) ist für die Planung und Durchführung der Arbeiten zuständig.» Der Direktor, Prof. A. Rotach, hat denn auch unverzüglich neben andern Forschungsequipen eine Expertengruppe für Leitbilder und Prioritätszonen (ELP) eingesetzt, die unter Leitung von Kantonsarchitekt J. P. Vouga, Lausanne, steht. Es ist zu erwarten, dass es dieser aus Vertretern aller an der Landesplanung interessierten Fachgebiete und Landesregionen zusammengesetzten Arbeitsgemeinschaft in nützlicher Frist gelingt, ihren für eine gedeihliche Entwicklung der Schweiz zweifellos wichtigen Auftrag zu erfüllen.

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

Mitteilungen VLP

In den letzten Mitteilungen haben wir die Liste der neuen Vorstands- und Ausschussmitglieder veröffentlicht. In der Zwischenzeit ist, wie an der Mitgliederversammlung provisorisch vorgesehen wurde, der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Nationalrat H. Leuenberger, Zürich, neu in den Vorstand und Ausschuss eingetreten. Wir heissen auch ihn in diesen Organen willkommen.

Die Geschäftsleitung trat am 26. August 1966 zu einer Sitzung zusammen. Sie nahm dabei u. a. zustimmend Kenntnis von der Erstattung eines Gutachtens des Zentralsekretariates über den Anschluss der Glarner Zubringerstrasse an die Autobahn Zürich–Chur und die damit zusammenhängenden Probleme der Regionalplanung im unteren Glarnerland. Die Geschäftsleitung genehmigte die Vernehmlassung der VLP zum Entwurf eines langfristigen Programmes für den Nationalstrassenbau. Im weiteren wurden Vorlagen des Zentralsekretariates für einen Brief zugunsten einer Intensivierung des Landschaftsschutzes und für eine Broschüre über Beiträge und Gebühren an Strassen, Kanalisationen und Wasserversorgungen zuhanden des Ausschusses verabschiedet. Es wurde vorgesehen, im April oder Mai 1967 eine Reise nach Süddeutschland durchzuführen, an der alle Mitglieder teilnehmen können. Eingehend besprochen wurden Einzelheiten der Tagung vom 27./28. Oktober 1966 in Bern. Nicht ganz ohne Zusammenhang mit dieser Tagung steht das Programm der zukünftigen Aufgaben der VLP, das allerdings noch nicht zu Ende beraten werden konnte. Die Geschäftsleitung bestimmte schliesslich noch den Inhalt des Briefes, in welchem dem Bundesrat in Erfüllung des Auftrages der Mitgliederversammlung die Stellungnahme unserer Vereinigung zu den Fragen des Bodenrechtes dargelegt wurde.

Die Tagung in Bern wird von der Hochbaudirektion der Stadt Bern gemeinsam mit unserem Zentralsekretariat vorbereitet. Sie beansprucht einen Teil des Personals des Zentralsekretariates stark. Glücklicherweise darf erwartet werden, dass die Tagung gut besucht wird, haben sich doch bis heute schon mehr als 300 Personen angemeldet. Viel Zeit nahm auch die Mitarbeit am Film über Ortsplanung in Anspruch. Der Produzent des Filmes, Dr. H. Zickendraht, Zollikon, und der Berichterstatter bereisten mehrere Tage verschiedene Gebiete der Schweiz, damit Aufnahmen aus verschiedenen Landesteilen gezeigt werden können. Wir stiessen dabei vielfach auf die Schwierigkeiten, dass wesentliche Belange bildlich nicht darstellbar sind. Aber das, was wir gesehen haben, hat auf uns einen grossen Eindruck gemacht. Wer noch nicht an die Notwendigkeit der Landes-, Regional- und Ortsplanung glauben sollte, müsste endlich einsehen, dass es so mancherorts nicht weitergehen kann, ohne dass der Einzelne und die Allgemeinheit nicht mehr gutzumachende Schäden erleiden. Ausserhalb der Reise und weiteren «Ausflügen», bei denen der Filmproduzent freundlicherweise von praktisch tätigen Planern begleitet wurde, vollziehen sich die Dreharbeiten vor allem in der zürcherischen Gemeinde Bonstetten, deren Behörden und Bevölkerung für die liebenswürdige Mitwirkung unser Dank gebührt.

Nach den Sommerferien wurden unserem Zentralsekretariat noch mehr als gewohnt Anfragen von Gemeinden unterbreitet. In einzelnen Fällen erfolgten überdies Beratungen an Ort und Stelle, in einem Fall in einer angenehmen Zusammenarbeit mit der Direktion des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes. Nur zu oft muss bei solchen Beratungen erkannt werden, dass guter Rat teuer ist, weil die verantwortlichen Behörden den Dingen zu lange den Lauf liessen. Wenn in einer Gemeinde mit Entwicklung überall Baubewilligungen erteilt worden sind, wenn überdies die Ausnützung des Bodens viel zu hoch, die Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände zu gering sind und nicht zuletzt deshalb der Bodenpreis ausserordentlich hoch ist, die Gemeinde aber praktisch über kein eigenes Land verfügt, kann die Aufgabe, eine Verbesserung der Zustände einzuleiten, fast zur Quadratur des Kreises werden. Die Befriedigung des Nachholbedarfes und des zukünftigen Bedarfes an Infrastruktur wird in solchen Fällen so kostspielig, dass niemand weiss, wie die nötigen Mittel aufgebracht werden sollen. Die Notwendigkeit, die Orts- und Regionalplanung — und im Grund der Dinge auch die Nationalplanung — lieber heute als morgen an die Hand zu nehmen, kann daher nicht genügend betont werden. Besonders arg bestellt ist es in solchen Gegenden fast regelmässig mit dem Landschaftsschutz. Woher sollten denn auch die Mittel für die Sicherung der Anliegen des Landschaftsschutzes aufgebracht werden, wenn schon sonst keine Möglichkeit besteht, um auch nur die Erstellung der dringendsten Erschliessungsanlagen zu ermöglichen? Gibt es keine andere Lösung, als unersetzliche Werte zu opfern, weil zu wenig Geld zur Verfügung steht? Sollte dem so sein, müsste wenigstens alles getan werden, dass sich diese Tragödie in ein bis zwei Jahrzehnten nicht auch in heute noch weniger begehrten Gebieten wiederholt.

Das Zentralsekretariat erstattete während der Berichtszeit ein Gutachten und bearbeitete laufend weitere Aufträge.

Der Berichterstatter: *R. Stüdeli.*